

Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Werneuchen

Aufgrund der §§ 3, 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172) sowie in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen in ihrer Sitzung am 18.03.2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1. Gebührenerhebung

Die Stadt Werneuchen, nachfolgend als Stadt bezeichnet, erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtungen der Stadt (öffentliche Wasserversorgungsanlage) Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 2. Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird als feststehender Betrag je Haus- bzw. Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage erhoben. Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss durch die Stadt geschätzt.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Nettogegebühr

Qn	2,5	6,00	€Monat
Qn	6	10,00	€Monat
Qn	10	16,00	€Monat
Qn	15	30,00	€Monat
Qn	40	45,00	€Monat
Qn	60	57,50	€Monat

Bruttogegebühr

Qn	2,5	6,42	€Monat
Qn	6	10,70	€Monat
Qn	10	17,12	€Monat
Qn	15	32,10	€Monat
Qn	40	48,15	€Monat
Qn	60	61,52	€Monat

(3) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.

(4) Wird die Wasserleitung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen Gründen, die der Anschlussnehmer nicht zu vertreten hat, länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, die über einen Monat hinausgeht und abgerundet auf den vollen Monat, keine Grundgebühr berechnet.

§ 3. Verbrauchsgebühr

(1) Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des im Abrechnungszeitraumes aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet. Die Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist der Kubikmeter.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichten Wasserzähler erfasst. Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn

1. ein geeichter Wasserzähler nicht vorhanden oder der vorhandene Zähler beschädigt ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Stadt geht bei der Schätzung von folgenden Wassermindestverbräuchen aus:

- bei Wohnungen				
ohne WC	ohne Bad	pro Person	13m ³ /Jahr	
mit WC	ohne Bad	pro Person	20m ³ /Jahr	
ohne WC	mit Bad	pro Person	24m ³ /Jahr	
mit WC	mit Bad	pro Person	30m ³ /Jahr	
- Bungalow mit Sanitäreinrichtung			40m ³ /Jahr	

(4) Die Nettoverbrauchsgebühr beträgt 1,34 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(5) Die Bruttoverbrauchsgebühr beträgt 1,43 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(6) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler mit vorheriger Genehmigung der Stadt verwendet, so bemisst sich die Gebühr nach Absatz 4.

(7) Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.

§ 4. Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Verbrauchsgebührenpflicht entsteht mit der Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Stadt.

(2) Die Grundgebührenpflicht entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage folgt. Die Stadt teilt diesen Tag dem Gebührenschuldner schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenpflicht mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebühren.

§ 5. Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, im Falle der Bestellung eines Erbbaurechtes der Erbbauberechtigte, oder der sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes. Neben den Gebührenpflichtigen nach Satz 1 kann die Stadt auch denjenigen als gebührenpflichtig in Anspruch nehmen, der die mit der öffentliche Wasserversorgungsanlage angebotene Leistung in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6. Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Abrechnungszeitraums. Die Gebühren (Verbrauchs- und Grundgebühr) werden jährlich abgerechnet und erhoben. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03.; 01.06.; 01.09. und 01.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung (Gebührenbescheides) des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

(3) Geht der Gebührenbescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach einem der in Absatz 2 genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Gebührenschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Zuzüglich zu den Gebühren nach dieser Satzung wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 8. Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Der Gebührenpflichtige i.S.d. § 5 hat der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

(2) Die Stadt ist berechtigt, Ermittlungen an Ort und Stelle durchzuführen. Der Gebührenpflichtige hat den Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Mess- und Zählleinrichtungen zu gestatten; er hat das Betreten und Befahren des veranlagten Grundstückes zu Ermittlungszwecken zu dulden. Der Gebührenpflichtige hat hierzu die notwendigen Vorkehrungen zu treffen und die Stadt und dessen Beauftragte im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

§ 9. Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt von dem Gebührenpflichtigen innerhalb von 10 Tagen schriftlich anzuzeigen. Kommt der Anzeigepflichtige dieser Anzeigepflicht nicht oder nicht fristgerecht nach, haftet der bisherige Gebührenpflichtige mit dem neuen Gebührenpflichtigen bis zur Anzeige des Wechsels gesamtschuldnerisch.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die bezogene Wassermenge um mehr als 50 % der Wassermenge des Vorjahres erhöhen oder verringern wird, so hat der Gebührenpflichtige hiervon der Stadt unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

§ 10. Sonstige Kostensätze

(1) Für die nachbenannten Gebäuhrentatbestände und Einzelleistungen erhebt die Stadt gesonderte Benutzungsgebühren. Diese betragen für:

Kaution für Bereitstellung eines Standrohres, pauschal	260,00 €
Ausleihgebühr Standrohr	1,00 €/Tag.
Aufbau eines Standrohres auf Verlangen des Kunden, pauschal	20,00 €
Abbau eines Standrohres auf Verlangen des Kunden, pauschal	20,00 €
Arbeitsstunde, je angefangene Zeitstunde	31,57 €
Wechselung Wasserzähler mit Verschulden des Kunden, je Wechsel	33,50 €
Gebühr für Befundprüfung auf Verlangen des Kunden, je Prüfung	
- Qn 1,5 – 6	12,50 €/Stck.
- Qn 10	17,00 €/Stck.
- DN 50 – 80	45,00 €/Stck.
- DN 100 – 125	105,00 €/Stck.
Ausstellen eines Prüfscheines bei Befund	5,00 €/Stck.
Nachplombieren durch Verschulden des Kunden	24,00 €/Stck.
Plombierung nach Wechsel eines privaten Wasserzählers	13,00 €/Stck.
Sperrung eines Anschlusses auf Verlangen oder durch Verschulden des Kunden, je Sperrung	50,00 €
Öffnung eines Anschlusses auf Verlangen des oder durch Verschulden des Kunden oder nach Aufhebung einer Sperrung	55,00 €
Stillegung eines Anschlusses auf Verlangen oder durch Verschulden des Kunden	320,00 €
Baggerstunde, je angefangene Zeitstunde	42,50 €/Std.
NKW über 5 t	41,40 €/Std.
	1,98 €/km
NKW unter 5 t	33,20 €/Std.
	1,30 €/km

(2) Die Stadt kann im Einzelfall über die Abgeltung der Kosten für die Benutzung von Einrichtungen und Leistungen der Stadt gesonderte Vereinbarungen schließen; die Höhe der Abgeltung darf die Gebührensätze dieser Satzung nicht unterschreiten.

§ 11. Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- a) § 8 Abs. 1 die Auskunft nicht oder nicht vollständig erteilt oder entgegen Abs. 2 Satz 2 den Zutritt nicht oder nicht vollständig gestattet;
- b) § 9 Abs. 1 Satz 1 oder Absatz 2 oder Absatz 3 nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister der Stadt.

§ 12. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Werneuchen, den 18.03.2004

.....
gez. Horn
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der Beitragssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Werneuchen vom 18.03.2004, ausgefertigt am 18.03.2004, wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Werneuchen, den 18.03.2004

gez. Horn
Bürgermeister